

Erlösabschöpfung zur Strompreisbremse: Ausnahmen für förderfreie Green-PPA

1. Problem

Die geplante Erlösabschöpfung im Rahmen der Strompreisbremse droht den Markt für langfristige Direktstromlieferverträge für erneuerbarer Energien (PPAs) massiv einzuschränken. Damit werden einerseits die Pläne zum Ausbau der erneuerbaren Energien torpediert und andererseits die Umsetzung betrieblicher Klimaschutzstrategien in Frage gestellt.

Erlösobergrenzen für Direktlieferverträge können zur Aufkündigung bestehender Verträge führen und Zahlungsausfälle provozieren, weil die Abschöpfung höher als die vertraglich vereinbarte Vergütung ist. Projekte in der Planungsphase würden an anderen Standorten ohne Erlösobergrenzen verwirklicht, weil die Risikominimierung und Finanzierung durch eine schnelle Kapitalrückführung an die Bank am Standort Deutschland nicht mehr möglich ist. Neuabschlüsse ohne Förderung werden eingefroren, weil keine Rechts- und Planungssicherheit besteht. Im Ergebnis würde der junge PPA-Markt in Deutschland austrocknen und die Transformation der Wirtschaft an entscheidender Stelle ausbremsen.

2. Lösungsmöglichkeiten

Damit der Standort Deutschland auch weiterhin für den Ausbau erneuerbarer Energien und den Grünstrombezug der Wirtschaft attraktiv bleibt, schlägt der DIHK vier mögliche Lösungsvorschläge durch eine Änderung von §16 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) vor:

a) Änderungsvorschlag § 16 Absatz 6 (neu): Ausnahmen nur für jederzeit förderfreie Anlagen:

(6) davon ausgenommen sind Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung, die im Rahmen Direktlieferverträge aus erneuerbaren Energien anfallen, sofern diese Anlagen bis zum 30.06.2023 keine Vergütung nach dem EEG in der aktuellen oder in früheren Fassungen in Anspruch genommen haben. Die Frist nach Satz 1 verschiebt sich auf den 30. April 2024, sofern eine Verlängerung der Abschöpfung nach diesem Gesetz beschlossen wird.

b) Änderungsvorschlag § 16 Absatz 6 (neu): Ausnahmen für alle Anlagen, die derzeit keine Förderung erhalten

(6) davon ausgenommen sind Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung, die im Rahmen Direktlieferverträge aus erneuerbaren Energien anfallen, sofern diese Anlagen zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30.06.2023 keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen haben. Die Frist nach Satz 1 verschiebt sich auf den 30. April 2024, sofern eine Verlängerung der Abschöpfung nach diesem Gesetz beschlossen wird.

c) Änderungsvorschlag § 16 Absatz 6 (neu): Ausnahmen für alle Anlagen, die derzeit keine Förderung erhalten

(6) davon ausgenommen sind Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung, die im Rahmen Direktlieferverträge aus erneuerbaren Energien anfallen, sofern diese

Anlagen zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30.06.2023 keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen haben. Die Frist nach Satz 1 verschiebt sich auf den 30. April 2024, sofern eine Verlängerung der Abschöpfung nach diesem Gesetz beschlossen wird. Bei Anlagen, die teilweise über die sonstige Direktvermarktung vermarktet werden, entfällt die Abschöpfung von Übererlösen nur für diesen Teil.

d) Änderungsvorschlag § 16 Absatz 6 (neu): Ausnahmen für alle Anlagen, die über Direktlieferverträge vermarktet werden

(4) davon ausgenommen sind Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung, die im Rahmen Direktlieferverträge aus erneuerbaren Energien anfallen.

3. Empfehlung

Direktlieferverträge im Rahmen von Power Purchase Agreements (PPA) sind ein komplexes Produkt zur langfristigen Bereitstellung und sicheren Versorgung mit qualitativ hochwertigem Ökostrom. Vor dem Hintergrund der Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien empfehlen wir entsprechende Ausnahmen ausschließlich für PPAs aus erneuerbaren Energien. Dabei raten an dieser Stelle davon ab, Detailregelungen für Direktlieferverträge aus erneuerbaren Energien zu schaffen und empfehlen Green-PPAs generell von der Regelung in § 16 entsprechend des Lösungsvorschlags c) mit dem Änderungsvorschlag im § 16 Absatz 6 (neu) zu befreien:

(6) davon ausgenommen sind Überschusserlöse bei anlagenbezogener Vermarktung, die im Rahmen Direktlieferverträge aus erneuerbaren Energien anfallen, sofern diese Anlagen zwischen dem 1. Dezember 2022 und dem 30.06.2023 keine Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen haben. Die Frist nach Satz 1 verschiebt sich auf den 30. April 2024, sofern eine Verlängerung der Abschöpfung nach diesem Gesetz beschlossen wird. Bei Anlagen, die teilweise über die sonstige Direktvermarktung vermarktet werden, entfällt die Abschöpfung von Übererlösen nur für diesen Teil.

Dieses Vorgehen würde den marktgetriebenen Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland massiv beschleunigen und dringend benötigte Investitionen der Wirtschaft in einen zukunftsfähigen Standort begünstigen.